

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 25. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2013) und **Antwort**

#### »Come together« - Flüchtlinge aus anderen Bundesländern im Berliner Abschiebeknast

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Dem Senat ist kein „Abschiebeknast“ im Land Berlin bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die im Land Berlin bestehende Abschiebungsgewahrsamseinrichtung Gegenstand der Kleinen Anfrage ist.

1. Wann, wie häufig, über welche Zeiträume und aus welchen Gründen kam es in den vergangenen zehn Jahren dazu, dass ausreisepflichtige, ausländische Staatsangehörige

im Rahmen der Amtshilfe aus anderen Bundesländern im Berliner Abschiebeknast inhaftiert waren (bitte nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, Zielland, Zeitraum der Inhaftierung, Grund und Bundesland aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Anzahl der erfragten Fälle ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Weitere als die dort dargestellten Informationen werden statistisch nicht erfasst und sind mit einem vertretbaren Arbeits- und Zeitaufwand auch nicht zu ermitteln.

Amtshilfe im Jahr	Gesamt	Bundespolizei		andere Bundesländer	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
2003	183	0	2	159	22
2004	247	27	19	179	22
2005	238	38	9	163	23
2006	310	52	5	215	33
2007	273	53	8	189	23
2008	256	50	9	177	20
2009	296	113	14	149	20
2010	264	54	3	182	25
2011	169	30	2	122	15
2012	109	33	1	68	7
2013*	50	26	5	16	3

\*Stand: 10. Juli 2013

2. Wie bewertet der Senat, dass ausreisepflichtige, ausländische Staatsangehörige aus anderen Bundesländern im Berliner Abschiebeknast nur schwerlich Kontakt zu Familienangehörigen und Bekannten aufnehmen können?

Zu 2.: Die Aufnahme dieser Personen erfolgt in der Regel aufgrund fehlender Verwehrrkapazitäten der ersuchenden Behörden in Amtshilfe. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit obliegt somit

grundsätzlich den veranlassenden Behörden. Bei der Bewertung der erschwerten Kontaktmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass der Gewahrsam zur Durchsetzung der Ausreisepflicht unter Richtervorbehalt steht und in der Regel erst in Betracht gezogen wird, wenn Ausreisepflichtige alle Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise nicht wahrgenommen haben. Während des Aufenthaltes im Abschiebungsgewahrsam Berlin-Köpenick werden den Insassinnen und Insassen alle zur Verfügung stehenden sowie zugelassenen Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten eingeräumt.

3. Wann, wie häufig und über welche Zeiträume kam es in den vergangenen zehn Jahren dazu, dass ausreisepflichtige, ausländische Staatsangehörige in Zuständigkeit des Landes Berlin im Rahmen der Amtshilfe außerhalb des Landes Berlin in anderen Haftanstalten inhaftiert waren (bitte nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, Zielland, Zeitraum der Inhaftierung, Gründen und Haftanstalten aufschlüsseln)?

Zu 3.: Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

4. Wie, nach welchem Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Kosten bei Inhaftierungen von ausreisepflichtigen, ausländischen Staatsangehörigen in den Haftanstalten anderer Bundesländer zwischen den zuständigen Stellen in den jeweiligen Bundesländern erstattet?

Zu 4.: Nach Nr. 66.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 29.10.2009 zum Aufenthaltsgesetz hat bei Abschiebungen im Rahmen der Amtshilfe die ersuchende Behörde der Amtshilfe leistenden Behörde die ihr nach § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Landesrecht zustehenden Kosten zu erstatten.

Ausgleichsfähig sind:

- Überführungskosten (Ticketkosten für die abzuschiebende Person und Begleitpersonal),
- tatsächliche Auslagen,
- Kosten für die Unterbringung bei Überführungen (Barauslagen, z. B. für Verpflegung, Wäsche, Reinigung),
- sonstige Auslagen (Kilometersätze für Fahrten mit Dienstfahrzeugen, Reisekosten wie Tage- und Übernachtungsgelder oder Gebührenaufwendungen für Identitätspapiere und Dolmetscherkosten).

Nicht ausgleichsfähig sind grundsätzlich

- Haftkosten
- Personalkosten.

Hinsichtlich der Haftkosten gilt im Ausnahmefall etwas anderes nur dann, wenn eine Ausländerbehörde selbst nicht über eine Haftanstalt verfügt, sondern Haftplätze von einer anderen Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt bekommt. Dafür wären dann im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung die entstehenden Auslagen in Form einer quasi vereinbarten „Miete“ zu erstatten.

Eine weitere Ausnahme stellt die Erstattung von Verpflegungskosten des jeweiligen Abschiebungsgewahrsams dar, wenn diese Kosten an ein externes Versorgungsunternehmen zu entrichten sind. Auch diese Auslagen sind zu erstatten.

5. An der Beantwortung welcher Fragen dieser Kleinen Anfrage waren welche Senatsverwaltungen mit welchen Referaten/Abteilungen und welche weiteren Stellen jeweils beteiligt?

Zu 5.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Berlin, den 29. Juli 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2013)